



Antrag

der Abgeordneten **Ralf Stadler, Gerd Mannes, Harald Meußgeier** und **Fraktion (AfD)**

Ausnahmen von der Weidepflicht zulassen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass es Ausnahmeregelungen von der Weidepflicht gemäß Verordnung (EU) 2018/848 für bayerische Bio-Milchviehbetriebe im Rahmen der „Zumutbarkeit“ bei wirtschaftlichen, baulichen, verkehrstechnischen oder räumlichen Einschränkungen gibt.

Ferner wird die Staatsregierung aufgefordert, sich bei der EU-Kommission für längere Übergangsfristen bis zu fünf Jahren bei der Umsetzung der Weidepflicht einzusetzen.

Begründung:

Viele Bio-Milchviehbetriebe, insbesondere in Unter- und Oberfranken haben seit 01.01.2025 das Problem, dass die neue Weidepflicht im Rahmen der Umsetzung der EU-Verordnung 2018/848 für ihre Betriebe das Aus für die ökologische Erzeugung bedeutet oder zumindest erhebliche Umstellungsprobleme mit sich bringt.

In Unterfranken zum Beispiel sind die Strukturen sehr kleinteilig, das heißt konkret: Dorflage, Stadtnähe bzw. Wasserschutzgebiete machen für viele Bio-Betriebe die Milcherzeugung auf der Weide unmöglich. Momentan ist die Weitergabe von Informationen seitens der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Bio-Verbände sowie Landwirtschaftsämter noch nicht erfolgt und Regelungen wird es wohl erst Ende Januar geben. In jedem Fall wird der Arbeits- und Dokumentationsaufwand deutlich erhöht, was für den Verbraucher erneut steigende Lebensmittelpreise zur Folge haben könnte.

Diese restriktive Regelung führt auch dazu, dass Kooperationen mit einer Biogasanlage gekündigt werden könnten, weil die benötigte Menge an Inputstoffen von ökologischen Betrieben zukünftig nicht mehr ausreichend ist, was auch für die CO₂-Bilanz nachteilig ist.

EU-Verordnungen, wie auch die Verordnung (EU) 2018/848, sind darauf ausgelegt, allgemeine, verbindliche Standards für alle Mitgliedstaaten festzulegen. Doch wird in solchen Verordnungen auch stets der Grundsatz der Zumutbarkeit berücksichtigt. Es wird nicht vorausgesetzt, dass alle Anforderungen unter allen Umständen uneingeschränkt umgesetzt werden können. Das trifft auch für die Weidepflicht zu, wenn der Zugang zu Weideland unter bestimmten wirtschaftlichen, baulichen, verkehrstechnischen oder räumlichen Einschränkungen erheblich erschwert oder unmöglich ist.

Zwar ist die Verordnung grundsätzlich auf EU-Ebene verankert und kann daher nicht unmittelbar durch Bayern geändert werden. Dennoch hat die Staatsregierung einerseits Spielräume bei der Umsetzung und kann sich andererseits für eine Einflussnahme Deutschlands auf EU-Ebene einsetzen.